



Gemeinde Zollikon

## **Polzeiverordnung der Politischen Gemeinde Zollikon**

vom 9. Dezember 2009

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich .....	3
Artikel 2 Zuständigkeit.....	3
Artikel 3 Polizeiliche Anordnungen .....	3
Artikel 4 Sicherheit und Ordnung .....	3
Artikel 5 Veranstaltungen auf Privatgrund .....	4
Artikel 6 Schutzvorrichtungen .....	4
Artikel 7 Rettungseinrichtungen .....	4
Artikel 8 Tierhaltung .....	4
Artikel 9 Füttern wildlebender Tiere .....	4
<b>2. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums.....</b>	<b>5</b>
Artikel 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum .....	5
Artikel 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen .....	5
Artikel 12 Stationieren von Schiffen .....	5
Artikel 13 Überwachung des öffentlichen Grundes.....	6
Artikel 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen .....	6
Artikel 15 Campieren und Nächtigen im Freien .....	6
Artikel 16 Feuern auf öffentlichen Grund .....	6
Artikel 17 Fischen.....	6
Artikel 18 Schutz des Kulturlandes .....	6
<b>3. Immissionsschutz .....</b>	<b>7</b>
Artikel 19 Immissionen .....	7
Artikel 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering) .....	7
<b>4. Lärmschutz .....</b>	<b>7</b>
Artikel 21 Nachtruhe.....	7
Artikel 22 Allgemeine Ruhezeiten .....	7
Artikel 23 Landwirtschaft .....	8
Artikel 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen.....	8
Artikel 25 Feuerwerk .....	8
<b>5. Wirtschafts- und Gewerbepolizei.....</b>	<b>8</b>
Artikel 26 Schliessungsstunde .....	8
Artikel 27 Sammlungen und Betteln.....	9
<b>6. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht .....</b>	<b>9</b>
Artikel 28 Umzug innerhalb der Gemeinde .....	9
Artikel 29 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen .....	9
<b>7. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
Artikel 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe.....	9
Artikel 31 Strafbestimmungen.....	9
<b>8. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
Artikel 32 Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
Artikel 33 Inkrafttreten .....	10

## **1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1   Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Zollikon.

<sup>2</sup> Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

<sup>3</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton<sup>1</sup>.

### **Artikel 2   Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

<sup>2</sup> Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

### **Artikel 3   Polizeiliche Anordnungen**

<sup>1</sup> Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

<sup>2</sup> Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören<sup>2</sup>.

<sup>4</sup> Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

### **Artikel 4   Sicherheit und Ordnung**

<sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Zusammenstellung in der Beilage (diese ist kein integraler Bestandteil der Verordnung)

<sup>2</sup> Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 28

<sup>3</sup> Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129

<sup>2</sup> Insbesondere ist verboten, Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden<sup>4</sup>;

b. Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen<sup>5</sup>;

c. öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

## **Artikel 5    Veranstaltungen auf Privatgrund**

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

## **Artikel 6    Schutzvorrichtungen**

<sup>1</sup> Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

<sup>2</sup> Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

## **Artikel 7    Rettungseinrichtungen**

<sup>1</sup> Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

<sup>2</sup> Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

<sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

## **Artikel 8    Tierhaltung**

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden<sup>67</sup>.

## **Artikel 9    Füttern wildlebender Tiere**

Der Gemeinderat kann das Füttern wildlebender Tiere verbieten.

---

<sup>4</sup> Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258

<sup>5</sup> Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5

<sup>6</sup> Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz

<sup>7</sup> Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 7 und 8 (neues Hundegesetz, noch nicht in Kraft: §§ 9 ff. und § 13)

## **2. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

### **Artikel 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum**

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonstwie zu beeinträchtigen<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

### **Artikel 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen**

<sup>1</sup> Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

<sup>2</sup> Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

<sup>3</sup> Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit zuständig.

<sup>4</sup> Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

<sup>5</sup> Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

### **Artikel 12 Stationieren von Schiffen**

<sup>1</sup> Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Hafenanlagen ist bewilligungspflichtig<sup>9</sup>.

---

<sup>8</sup> Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144

<sup>9</sup> Im Übrigen gilt insbesondere die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen, § 4 Abs. 1 und §§ 10 ff.

<sup>2</sup> Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin von den Behörden weggeschafft werden.

### **Artikel 13 Überwachung des öffentlichen Grundes<sup>10</sup>**

<sup>1</sup> 1 Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

<sup>2</sup> Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

<sup>3</sup> Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

### **Artikel 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen**

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen<sup>11</sup>. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

### **Artikel 15 Campieren und Nächtigen im Freien**

<sup>1</sup> Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

### **Artikel 16 Feuern auf öffentlichen Grund**

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

### **Artikel 17 Fischen**

Das Fischen an Landungsanlagen der Kursschiffahrt ist zwischen dem An- und Ablegen verboten.

### **Artikel 18 Schutz des Kulturlandes**

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten<sup>12</sup>.

---

<sup>10</sup> Es gelten §§ 32 a bis 32 c Polizeigesetz (PolG).

<sup>11</sup> Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6 und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

<sup>12</sup> Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186

### 3. Immissionsschutz

#### Artikel 19 Immissionen<sup>13</sup>

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

#### Artikel 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)<sup>14</sup>

<sup>1</sup> Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

<sup>2</sup> Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

### 4. Lärmschutz

#### Artikel 21 Nachtruhe

<sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

<sup>2</sup> Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

<sup>3</sup> Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

#### Artikel 22 Allgemeine Ruhezeiten

<sup>1</sup> Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen<sup>15</sup>, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen<sup>16</sup> sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

---

<sup>13</sup> Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

<sup>14</sup> Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

<sup>15</sup> Lärmige Bauarbeiten können nur für die Zeit zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr gestützt auf die Polizeiverordnung geahndet werden. Verursachen von störendem Baulärm in den Abend- und Nachstunden, definiert zwischen 19.00 bis 07.00 Uhr ist nach kantonaler Verordnung über den Baulärm zu ahnden (§4 a Abs. 1) und wird gemäss Ziffer 5 Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (KOBV) mit Fr. 50.00 gebüsst. Entsprechend wird auch die Busse für Lärm über die Mittagszeit auf Fr. 50.00 angesetzt.

<sup>16</sup> Die Bestimmung betreffend Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen ist aufgrund des übergeordneten Rechts obsolet. Dieser Übertretungstatbestand wird gemäss geltendem Bundesrecht (Art. 12 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 61 Abs. 1 lit. a Umweltschutzgesetz [USG; SR 814.01]) geahndet und nach Ziffer 9001 Ordnungsbussenverordnung (OBV; LS 314.11) mit Fr. 50.00 gebüsst.

<sup>2</sup> Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

### **Artikel 23 Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

### **Artikel 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen**

<sup>1</sup> Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

<sup>2</sup> Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

<sup>3</sup> Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

### **Artikel 25 Feuerwerk**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

<sup>2</sup> Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

<sup>3</sup> Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

## **5. Wirtschafts- und Gewerbeполиzei**

### **Artikel 26 Schliessungsstunde**

<sup>1</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz<sup>17</sup>.

<sup>2</sup> Das Ressort Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

<sup>3</sup> Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde<sup>18</sup> bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

---

<sup>17</sup> Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt

<sup>18</sup> Kantonales Gastgewerbegesetz, §16 Abs. 1

## **Artikel 27 Sammlungen und Betteln**

<sup>1</sup> Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

<sup>2</sup> Betteln ist verboten.

## **6. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht<sup>19</sup>**

### **Artikel 28 Umzug innerhalb der Gemeinde**

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines bzw. des Ausländerausweises innerhalb von vierzehn Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

### **Artikel 29 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen**

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriften hinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen<sup>20</sup>. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

## **7. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen**

### **Artikel 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe**

<sup>1</sup> Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

<sup>2</sup> Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

### **Artikel 31 Strafbestimmungen**

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

---

<sup>19</sup> Dieser Abschnitt (Art. 28 f.) ist aufgrund des übergeordneten Rechts (Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister [MERC, LS 142.1]) obsolet.

<sup>20</sup> Gemeindegesetz, Drittel Teil: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff.: vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz

## **8. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 32 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Zollikon vom 7. Juli 1993 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

### **Artikel 33 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. März 2010 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2009 genehmigt.